

SATZUNG des Vereins „Förderung der gemeindepädagogischen Arbeit - Christenlehre e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Förderung der gemeindepädagogischen Arbeit - Christenlehre e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Calvörde, An der Kirche 1
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal einzutragen.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeindepädagogischen Arbeit - Christenlehre für Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren unabhängig von ihrer konfessionellen Bindung vornehmlich im Bereich des Pfarrverbandes Calvörde-Uthmöden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Angebot regelmäßiger Christenlehrestunden in Calvörde, Uthmöden und Jeseritz;
 - b) Familiengottesdienste;
 - c) Ermöglichung von ganzheitlichen geistlichen Erfahrungen der Kinder.Der Verein leistet damit auch einen Beitrag zur Pflege des kulturellen Lebens im ländlichen Raum und trägt zur generationsübergreifenden Arbeit bei.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden in den Orten Calvörde, Velsdorf, Lössewitz, Elsebeck, Berenbrock, Zobbenitz, Dorst, Jeseritz, Parleib und Uthmöden.
3. Mittel des Vereins können sowohl für Personal- als auch für Sachkosten eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag innerhalb von 3 Monaten entscheidet.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen ab dem Datum des Ablehnungsbescheides hat er die Möglichkeit des Widerspruchs. Der Widerspruch muss mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand gerichtet werden; über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod eines Mitgliedes;
2. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes;
3. durch Austritt eines Mitgliedes; (Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 12) möglich und ist durch einen eingeschriebenen Brief zu erklären, der dem Vorstand des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss.)
4. durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dem

Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen zu dem Ausschluss zu äußern. Erhebt das Mitglied Widerspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Nimmt das Mitglied innerhalb der genannten Frist keine Stellung, so gilt dies als Zustimmung zum Ausschluss.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge der persönlichen und korporativen Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie betragen mindestens 24,00 € für jedes persönliche und mindestens 60,00 € für jedes korporative Mitglied pro Jahr.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis zum 31.03. jeden Jahres zu zahlen. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wird §4.4 angewendet.

§6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und den weiteren Mitgliedern des Vorstands;
 - b) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern;
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlüsse in sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

§8

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist - außer bei Auflösung des Vereins (§ 15) - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bis zu höchstens 3 Stimmen schriftlich auf ein einziges Mitglied übertragen werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen - außer bei Anträgen zur Satzungsänderung (§ 14) und zur Auflösung des Vereins (§ 15) - der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von fünf anwesenden Mitgliedern ist geheime Abstimmung anzusetzen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei

Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, wenn es ein anwesendes Mitglied beantragt.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden 5-7 Mitgliedern, wobei die Mitglieder nach a) – d) mindestens dem Vorstand angehören müssen:

a) Vorsitzender

b) stellvertretender Vorsitzender

c) Schatzmeister

d) Schriftführer

e) Pfarrstelleninhaber der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Georg Calvörde qua Amt

f) bis zu zwei Beisitzer

2. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kooptiert der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand kann die in der Christenlehre tätige pädagogische Fachkraft beratend zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§10

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist zuständig für:

a) die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu handeln;

b) die Feststellung des Haushaltsplanes;

c) die Vergabe von Fördermitteln;

d) die Beschlussfassung in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten;

e) die Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten des Vereins.

2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Einberufung und Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens dreimal schriftlich einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einzuberufen.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 12
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorgelegt.

§ 14
Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese auf Grund eines gem. Absatz 1 vorgelegten Antrags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.
3. Jede Satzungsänderung ist vor dem Eintrag in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 15
Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlichen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Georg Calvörde mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§16
Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§17
Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, so bleibt die Satzung in ihren anderen Teilen davon unberührt.

§18
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 6. Juni 2019 in Kraft.